

## = Fälligkeiten

### + 16. Juli +

- monatliche MwSt-Einzahlung
- Einzahlung Lohnsteuern und Sozialbeiträge mit Mod. F24
- Einzahlung der im Vormonat getätigten Steuereinhalte mit Mod. F24 (z. B. Quellensteuer auf Freiberuflerrechnungen)
- Versendung der monatlich erhaltenen Absichtserklärung, wenn Rechnungen ohne MwSt. registriert worden sind

### + 25. Juli +

- Versendung der monatlichen Intrastat-Meldungen

### + 31. Juli +

- Meldung der monatlichen Umsätze mit Steuerparadiesen mit einem Rechnungsbetrag über Euro 500 (sog. Black-List-Meldung; San Marino ist kein Steuerparadies mehr)

## = Rundschreiben Nr. 4/2014

9. Juli 2014

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir möchten Sie über die aktuellen Themen informieren und die folgenden Argumente näher erläutern:

1) Reduzierung der Wertschöpfungssteuer IRAP _____	2
2) Erhöhung der Besteuerung der Kapitalerträge und Capital Gain _____	2
3) Verpflichtung zur telematischen Versendung der Einzahlungsmodelle F24 _____	2
4) Bonus für Gastbetriebe _____	2
5) Steuerguthaben auf Investitionen in Betriebsgüter _____	3
6) -Rechnung und öffentliche Verwaltung _____	3
7) Überwachungsrat in GmbH's _____	3
8) Vereinfachte Steuererklärung Vordruck 730 _____	4
9) Flash-News _____	4

### 1) Reduzierung der Wertschöpfungssteuer IRAP

Der staatliche Regelsatz für die Wertschöpfungssteuer IRAP wurde mit Wirkung 2014 von 3,9 % um 0,4 Prozentpunkte auf 3,5 % gesenkt.

In Südtirol wird bereits ein **reduzierter IRAP**-Steuersatz angewendet. Die Verminderung findet trotzdem Anwendung und der Steuersatz wird von 2,88 % auf **2,48 %** herabgesenkt.

Für die in Südtirol geltende **fünfstufige IRAP-Befreiung** für **neugegründete Unternehmen**, wurde eine **zeitliche Beschränkung** eingeführt. Die Begünstigung kann nur von Unternehmen beansprucht werden, die innerhalb **31. Dezember 2015** ihre Tätigkeit beginnen.

### 2) Erhöhung der Besteuerung der Kapitalerträge und capital gain

Beginnend mit dem **1. Juli 2014** wird auf **Kapitalerträge** und **Veräußerungsgewinne** (capital gain) eine Besteuerung von **26 %** angewendet (vormals 20 %).

Die Erhöhung trifft vor allem Auszahlungen von Bankzinsen, Obligationen und Dividenden aus nicht wesentlichen Beteiligungen (Kapitalbeteiligung von bis zu 20%), sowie die Kapitalerträge aus dem Ausland (außer aus Black-List-Ländern). Die **Erhöhung gilt nicht für die wesentlichen Beteiligungen**, die weiterhin im **Ausmaß von 49,73%** zur Einkommensteuer-Bemessungsgrundlage hinzugerechnet werden.

Die Erhöhung gilt somit für Dividenden, welche nach dem 1. Juli 2014 ausbezahlt werden, sowie für Zinserträge die ab dem 1. Juli 2014 anreifen.

### 3) Verpflichtung zur telematischen Versendung der Einzahlungsmodelle F24

Mit **1. Oktober 2014** gelten für die Versendung der Einzahlungsmodelle F24 neue Regeln und zwar:

- **Verrechnungen** mit Zahlungsbetrag "**Null**" müssen über die Plattformen der Einnahmenagentur **Entratel** oder **Fisonline** durchgeführt werden (keine Zahlung über Home-Banking);
- **Verrechnungen** mit einem positivem Zahlungsbetrag sowie Zahlungen mit einem Betrag **über Euro 1.000** müssen entweder über die Plattformen der Einnahmenagentur **Entratel** oder **Fisonline** durchgeführt werden oder über **Home-Banking**.

Aufgrund der neuen Regelung können die Zahlungsvordrucke in **Papier** nur noch für Zahlungen (ohne Verrechnungen) **unter Euro 1.000** verwendet werden. Die Neuerung betrifft nur die Privatpersonen, nachdem alle Unternehmer und Freiberufler bereits heute zur elektronischen Zahlung verpflichtet sind.

### 4) Bonus für Gastbetriebe

Seit 1. Juni 2014 können gastgewerbliche Betriebe um die Förderung von betrieblichen Investitionen ansuchen. Es kann um zwei Förderungen angesucht werden:

- Bonus für Digitalisierung
- Bonus für Wiedergewinnungsarbeiten u. Abbau von architektonischen Barrieren

Für Investitionen im Bereich der **Digitalisierung**, wie z. B. Wi-Fi Geräte, Ausgaben für die Optimierung der Webseite, Softwareprogramme für spezifische Programme im Gastgewerbe steht ein **Steuerbonus** in der Höhe **von 30 %** der getätigten Ausgaben

zu. Der Steuerbonus gilt für den Zeitraum **2014 bis 2016** bis zu einem **maximalen Betrag von Euro 12.500**.

Der zweite Bonus wird für umfangreiche **Wiedergewinnungsarbeiten** und die Beseitigung von **architektonischen Barrieren** gewährt. Auch hierfür wird der Bonus auf 3 Jahresquoten aufgeteilt und in der Höhe von 30 % der getätigten Ausgaben bis zu einem Höchstbetrag von Euro 200.000 gewährt.

Das Steuerguthaben kann zur Verrechnung mittels Einzahlungsmodell F24 verwendet werden.

#### 5) Steuerguthaben auf Investitionen in Betriebsgüter

Die Dringlichkeitsverordnung sieht ein Steuerguthaben von **15 % auf Neuinvestitionen mit einem Mindestwert von Euro 10.000 betreffend Produktionsanlagen, Maschinen, Werkzeuge und Geräte** der Ateco-Tabelle, Abschnitt 28, vor. Die Maßnahme gilt vom 25. Juni 2014 bis zum 30. Juni 2015 und gilt für jenen Teil der Investitionen, der die durchschnittlichen Investitionsausgaben der vergangenen fünf Jahre übersteigt, mit Ausschluss jenen Jahres, mit den höchsten Investitionen. Investitionen in Liegenschaften und immaterielle Anlagegüter, Pkw's und Computer, sind dabei ausgeschlossen.

Das Steuerguthaben kann von Einzelunternehmen, Personengesellschaften, Kapitalgesellschaften und Genossenschaften genutzt werden und kann in **drei Jahresraten**, ab dem zweiten Steuerjahr nach getätigter Investition, mittels Einzahlungsvordruck **Mod. F24 verrechnet** werden.

#### 6) Elektronische-Rechnung und öffentliche Verwaltung

Die verpflichtende Verwendung der elektronischen Rechnung gegenüber der öffentlichen Verwaltung, sowie allen anderen öffentlichen Körperschaften (Gemeinden, Landesämtern, Handelskammer, usw.) wurde auf den 31. März 2015 vorverlegt.

Die Unternehmen und Freiberufler dürfen ihre Rechnungen ab diesem Datum nur mehr in elektronischem Format ausstellen und an die Verwaltung versenden, wobei diese Rechnungen vom Lieferanten auch elektronisch aufbewahrt und archiviert werden müssen.

Nicht elektronisch übermittelte Rechnungen werden von den öffentlichen Ämtern nicht mehr angenommen und somit auch nicht bezahlt.

Hierbei erinnern wir nochmals daran, dass die Pflicht zur Erstellung der elektronischen Rechnung bereits ab dem 6. Juni 2014 für die folgenden Empfänger besteht: Ministerien, staatliche Agenturen und die öffentlichen Vorsorge- und Versicherungsinstitute INPS und INAIL. Alle anderen öffentlichen Körperschaften folgen nun ab 31. März 2015.

#### 7) Überwachungsrat in GmbH's

Das angekündigte Maßnahmenpaket beinhaltet auch die Reduzierung des Stammkapitals der Aktiengesellschaften. Für diese soll das Mindestkapital von Euro 120.000 auf Euro 50.000 reduziert werden. Die Bestimmung über die Einsetzung des Überwachungsrates soll für die GmbH's abgeändert werden und wird nur noch notwendig sein, wenn zwei der folgenden drei Schwellen, in zwei aufeinanderfolgenden Geschäftsjahren überschritten werden:

- die Schwellen von 4,4 Mio. Euro Gesamtbetrag der Aktivseite der Bilanz,

- die Schwelle von 8,8 Mio. Euro Erträge aus Verkäufen und Leistungen, und
- die Beschäftigtenanzahl von 50

Weiters muss ein Überwachungsrat ernannt werden wenn die Pflicht zur Aufstellung eines Konzernabschlusses besteht.

Bislang war die Bestellung des Überwachungsorgans auch dann notwendig, wenn die GmbH ein Gesellschaftskapital von mehr oder gleich 120.000 Euro hatte. In Zukunft ist diese Schwelle für die GmbH's nicht mehr ausschlaggebend.

## 8) Vereinfachte Steuererklärung Vordruck 730

Ab dem Jahr 2015 sollen die Arbeitnehmer und freien Mitarbeiter eine teilweise ausgefüllte Steuererklärung vom Fiskus erhalten. Diese kann über eine Plattform von der Einnahmenagentur heruntergeladen werden. Es können vom Steuerpflichtigen dann direkt Ergänzungen gemacht werden bevor die Erklärung bis 7. Juli abzugeben ist.

## 9) Flash-News

- Handelskammergebühr: ab dem Jahr 2015 soll diese auf die Hälfte reduziert werden.
- Intrastat-Meldung: geplante Abschaffung der Meldung für Dienstleistungen und sofortige Eintragung in der MIAS-Datenbank bei Beantragung oder Eröffnung der MwSt-Position.
- Rückforderung MwSt.-Guthaben: Die Hinterlegung einer Bankbürgschaft soll abgeschafft werden. Für Beträge bis zu Euro 15.000 genügt die MwSt.-Jahreserklärung. Für größere Beträge ist bei bestimmten Voraussetzungen der Bestätigungsvermerk eines Steuerberaters ausreichend (sog. *visto di conformità*) anstelle der Bankbürgschaft.
- Black List Meldung: die monatliche oder vierteljährliche Meldung wird durch eine Jahresmeldung ersetzt. Dies soll rückwirkend für 2014 gelten, wobei bis zum endgültigen Inkrafttreten die Meldungen nach wie vor monatlich oder vierteljährlich zu versenden sind. Die Grenze der Meldepflicht von Euro 500 pro Rechnung soll auf Euro 10.000 angehoben werden.
- Erbschaftssteuererklärung: Eine Befreiung von der Erbschaftserklärung soll für Erbschaften in gerader Linie eingeführt werden, wobei die Erbmasse unter Euro 100.000 liegen muss und keine Immobilien übertragen werden können. Bislang gilt eine Befreiung sofern der Wert Euro 25.800 nicht überschreitet. Die verschiedenen, beglaubigten Kopien, die für die Erbschaftserklärung notwendig sind, sollen durch eidesstattliche Erklärungen ersetzt werden.
- Einführung POS-Gerät: Die Verpflichtung der Einführung der Zahlungsmöglichkeit mittels POS-Gerät ab 1. Juli 2014 ist keine gesetzliche und somit werden derzeit keine Strafen verhängt.
- Steuererleichterungen für Akademiker, die aus dem Ausland zurückkehren: Reduzierung der Steuergrundlage auf 30% für Männer und auf 20 % für Frauen.
- SMS Service bei Aruba PEC-Adresse: Aruba bietet die Möglichkeit den SMS Service zu aktivieren, mit welchem Ihnen beim Empfang einer Nachricht über die PEC-Adresse eine SMS-Nachricht auf Ihr Handy geschickt wird.
- PEC-Adressen: wir möchten nochmals darauf hinweisen, dass die Posteingänge

der zertifizierten E-Mail-Adresse (PEC-Adresse) **regelmäßig zu kontrollieren** sind, um Fälligkeiten durch erhaltene Mitteilungen (z. B. Steuerbescheide, Aufforderungen) nicht zu versäumen. Die zertifizierte E-Mail hat den gleichen rechtlichen Stellenwert wie ein Einschreibebrief mit Rückantwort.

Wir raten Ihnen den Posteingang der PEC-Adresse mit Ihrer "normalen" Email-Adresse zu verbinden, damit jeder Eingang sofort weitergeleitet wird.

**Achtung:** es ist schon vorgekommen, dass die Weiterleitung an die "normale" Email-Adresse nicht geklappt hat. Deshalb trotzdem monatlich die PEC-Adresse abrufen.

Für jegliche weitere Information können Sie sich gerne an Ihre Berater wenden.

*Ihr Beraterteam*